

**Satzung  
der Gemeinde Görisried für den  
Bebauungsplan Nr. 8 „Görisried - Imnath“ mit integriertem Grünordnungsplan**

Aufgrund

- des §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90),
- dem Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Görisried folgende Satzung:

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt am östlichen Rande der Ortslage Görisried. Das Plangebiet wird begrenzt

im Norden von dem Gemeindeverbindungsweg Imnath, Flur Nr. 6572,  
im Osten von der Flur Nr. 827 und 815 bis zur Walder Strasse Flur Nr. 661/6,  
nach Süden entlang der östlichen Grenze der Walderstrasse (OAL 24) um ca. 110 m verspringend und  
nach Osten das Grundstück mit der Flur Nr. 821 in einer Tiefe von der Walderstrasse aus gemessen  
von ca. 170 m und das Grundstück mit der Flur Nr. 661 in einer Tiefe von 150 m einschließend,  
im Süden von der Wegeparzelle 662/1 bis zur Walderstrasse, entlang der Walderstrasse, diese wird  
nach Westen bis zur Einmündung in die Strasse Staig einbezogen um entlang der nördlichen  
Straßenseite die Fläche für eine Verbreiterung bzw. einen Fußweg einzuschließen, weiter nach  
Nordosten bis zur nordöstlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet am Kalvarienberg“  
und entlang dessen östlicher Grenze bis zum Gemeindeweg Imnath Flur Nr. 657/2.

Der Bebauungsplan umfasst somit die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl.-  
Nr.: 657/2 Gemeindeweg Imnath TF, 661 TF, 661/1 TF, 661/2 TF, 661/3 TF, 661/5, 661/6 Walder  
Strasse TF, 661/7, 661/8, 662/1 Weg, 667/2 Weg, 773/4 Weg TF, 815 TF Einmündung in die Walder  
Straße (Sichtdreieck), 820 TF, 821 TF, 821/1, 821/2, 823/11 TF Einmündung Strasse Kalvarienberg,  
823/20 TF, 823/21 TF, 823/39 TF, 826, 827 TF der Gemarkung Görisried. Der Geltungsbereich umfasst  
eine Fläche von ca. 4,99 ha.

§ 2  
Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem zeichnerischen Teil mit textlichen Festsetzungen in der Fassung vom  
25.01.2005. Der Satzung ist eine Begründung i. d. F. vom 25.01.2005 beigefügt.

§ 3  
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Görisried Imnath“ tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Görisried, 31.01.2005

-----  
Georg Kugler, Erster Bürgermeister



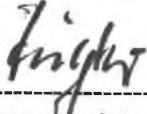
## Verfahrensverlauf:

1. Der Gemeinderat Görisried hat in der öffentlichen Sitzung vom 16.02.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Görisried Imnath“ gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und die Verwaltung beauftragt, das entsprechende Verfahren durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 03. März 2004 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 mit Planzeichnung, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 26.10.2004 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 26.10.2004 gebilligt mit der Maßgabe, dass die Variante B ohne das Grundstück Flur Nr. 827 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden soll. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 9.11.2004 wurde der vorgenannte Billigungsbeschluss aufgehoben und der Entwurf Variante A, das Grundstück mit der Flur Nr. 827 einschließend, gebilligt. Die Bekanntmachung für die frühzeitige Bürgeranhörung für den 11.11.2004 erfolgte am 28.10.2004.
3. Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 26.11.2004 bis 31.12.2004 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.11.2004 von der Auslegung benachrichtigt und gleichzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Die Bürgeranhörung wurde am 11.11.2004 durchgeführt.
4. Die Gemeinde hat in öffentlicher Sitzung am 25.01.2005 die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, beraten und soweit erforderlich abgewogen.  
Der Satzungsbeschluss wurde am 25.01.2005 gefasst.

Durch die ortsübliche Bekanntmachung am 1. Februar 2005  
ist der Bebauungsplanes Nr. 8 „Görisried Imnath“ in Kraft getreten

Die vorgenannten Verfahrensschritte werden hiermit bestätigt:

Görisried, 10.02.2005



-----  
Kugler, 1. Bürgermeister



(Siegel)

**Gemeinde Görisried**  
**Bebauungsplan Nr. 8 „Görisried westlich der Walder Straße“, Änderung der**  
**Satzung in Ziffer 4.3 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches, Art. 81 Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erlässt die Gemeinde Görisried folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Görisried westlich der Walder Straße“ vom 05.10.2010 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

**§ 1 Inhalt der Änderung**

In der Bebauungsplanzeichnung ist in der Satzung bei Ziffer 4.3 die Rechtsgrundlage zu ändern von BauGB auf „BauNVO“ und im Text ist die maximale Größe der Nebengebäude auf 25 m<sup>3</sup> zu reduzieren.

Der neue Text der Ziffer 4.3 lautet:

- 4.3 Garagen, Carports und überdachte Stellplätze für PKW dürfen nur innerhalb der durch Baugrenzen bzw. durch das Planzeichen Ziffer 15.3 gebildeten überbaubaren Flächen errichtet werden; Ga = vorgeschlagener Standort. Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO mit max. 25 cbm und einer maximalen Höhe von 3 m sind auch außerhalb zulässig, sie dürfen jedoch die Verkehrsübersicht nicht behindern. Garagen im Kellergeschoss sind unzulässig. Vor den Garagen sind bei direkter Zufahrt 5,00 m einzuhalten (Stellplatz). Bei beidseitigem Grenzsanbau einheitliche Gestaltung erforderlich.

**§ 2 In-Kraft-Tretung**

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Görisried, den 24. Feb. 2012

*Barnsteiner*

Thea Barnsteiner, Erste Bürgermeisterin



**Begründung:**

Es hat sich gezeigt, dass bei der Realisierung verschiedener Vorhaben Nebengebäude verschiedener Größen beantragt werden. Im Bebauungsplan Nr. 8 soll die bestehende Regelung in Ziffer 4.3 der Textfestsetzungen geändert werden.

Gleichzeitig wird die Rechtsgrundlage richtig gestellt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird die öffentliche Auslegung gewählt. Seitens der Träger öffentlicher Belange ist die Genehmigungsbehörde, das Landratsamt Ostallgäu betroffen. Es erfolgt eine Beteiligung.

Görisried, 24. Feb. 2012

*Barnsteiner*

Thea Barnsteiner, Erste Bürgermeisterin

**Gemeinde Görisried**

**Landkreis Ostallgäu**

**Bekanntmachung**

Beschluss der Gemeinde Görisried  
zum Satzungsbeschluss über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Westlich der Walder  
Straße“ (Nebenanlagen)  
gemäß § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Görisried hat mit Beschluss vom 31.01.2012 nach durchgeführtem vereinfachten Verfahren die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Westlich der Walder Straße“ (Nebenanlagen), bestehend aus der Satzung mit der Begründung, jeweils in der Fassung vom 31.01.2012 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung 17.02.2012 in Kraft.

Jedermann kann die geänderte Satzung und die Begründung im Rathaus der Gemeinde Görisried, Kirchplatz 8, 87657 Görisried sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Unterthingau, Marktplatz 9, 87647 Unterthingau, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Görisried geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Görisried, den 16.02.2012

*Barnsteiner*

Thea Barnsteiner, 1. Bürgermeisterin

